



Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungsverträgen

aufgrund des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich
(Teilungsordnung)

in der Fassung 01.02.2013

Ihr Versicherer:
Zurich Deutscher Herold
Lebensversicherung AG
53288 Bonn

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Dabei handelt es sich um

- private Altersversorgung in Form von
 - privaten Leibrentenversicherungen mit einem Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist¹, und
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;
- betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
 - Leibrentenversicherungen,
 - Kapitallebensversicherungen,
 - Risikolebens-Zusatzversicherungen,
 - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbstständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit und
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.

Der Teilung unterliegen insbesondere nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
- Anrechte aus Versicherungsverträgen, zu denen bereits eine wirksame Kündigung ausgesprochen wurde²,
- private Kapitallebensversicherungen,
- private Leibrentenversicherungen mit einem Rentenbeginnalter vor Vollendung des 60. Lebensjahres,
- private Leibrentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist¹,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Risikolebensversicherungen (selbstständig oder als Zusatzversicherung),
- private und betriebliche selbstständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbstständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit.³
- private Pflegerenten-Versicherungen (selbstständig oder als Zusatzversicherung),
- private Unfalltod-Zusatzversicherungen,
- Aussteuer-Versicherungen,
- Kredit- bzw. Restschuld-Lebensversicherungen und
- Arbeitsunfähigkeits- bzw. Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherungen.

Eine Teilung findet nicht statt, soweit die Rechte aus der Versicherung abgetreten, beliehen, verpfändet oder gepfändet sind. Soweit ein Verwertungsausschluss zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§ 851c ZPO) oder zur Nichtberücksichtigung von Vermögen im Rahmen von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vereinbart wurde, hindert dies die Teilung nicht.

¹ Voraussetzung ist, dass das Recht vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ausgeübt wurde.

² Voraussetzung ist, dass die Kündigung vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich wirksam wurde.

³ s. § 28 VersAusglG.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor.

Dem Anwendungsbereich A sind folgende Versicherungen

- Leibrentenversicherungen mit ausschließlich klassischer Kapitalanlage,
- Kapitallebensversicherungen mit ausschließlich klassischer Kapitalanlage,
- Leibrenten- und Kapitallebensversicherungen mit Anlage der Überschussanteile in Fonds
- Risikolebens-Zusatzversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit und
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

und dem Anwendungsbereich B folgende Versicherungen

- fonds- bzw. zertifikatgebundene Leibrentenversicherungen und
- fondsgebundene Kapitallebensversicherungen

zugeordnet.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.⁴

In Fällen, in denen der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten weniger als 5.000 EUR beträgt, wird eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG (vgl. Ziffer 6) beantragt. Unterschreitet die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Höchstgrenze den Wert von 5.000 EUR, tritt die gesetzliche Höchstgrenze an Stelle dieses Wertes. Vom Antrag auf externe Teilung kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit besteht, einen für die ausgleichsberechtigte Person bestehenden Vertrag nach § 10 Abs. 2 VersAusglG aufzustocken.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

⁴ Ausnahme: wenn gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG eine bestehende Versicherung aufgestockt wird.

Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich jeweils deren Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.⁵

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Bruchteile eines Cents bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist der Ehezeitanteil negativ, erfolgt keine Teilung.

c) Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200 EUR, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich

Anwendungsbereich A

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe zuzüglich einer ab Ehezeitende gewährten Verzinsung in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses⁶ nach Abzug der hälftigen Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich der zweiten Kostenhälfte gekürztes Vertragsvermögen.

Anwendungsbereich B

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe nach Abzug der hälftigen Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich der zweiten Kostenhälfte gekürztes Vertragsvermögen.

Ergänzung für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase, Anwendungsbereiche A und B

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase wird zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro

⁵ Damit besteht der Ausgleichswert aus drei Komponenten, einem Euro-Wert als Differenz von Deckungskapitalien sowie den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile.

⁶ Der konkrete Zinssatz wird dem Familiengericht im Teilungsvorschlag bekannt gegeben.

ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3b) gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3c) und ggf. die Verzinsung gemäß Ziffer 3d) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung verringern sich dadurch entsprechend. Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt. Bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und bei Direktversicherungen, die als Beitragszusage mit Mindestleistung gestaltet sind, reduzieren sich die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG zu gewährenden Garantien in dem Verhältnis, in dem der Entnahmebetrag (Ausgleichswert ggf. zzgl. Verzinsung und Kosten) zum Rückkaufswert unmittelbar vor der Entnahme steht.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Mit dem auszugleichenden Wert gemäß Ziffer 3d) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Leibrentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei Teilung einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Kapitallebensversicherung wird eine Kapitallebensversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.⁷ Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer 3d) verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer 3b) zu begründen.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- (1) Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person
 - im Fall einer Kapitallebensversicherung eine Todesfallsumme oberhalb der Erlebensfallsumme,
 - im Fall einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung eine Todesfallsumme vom mehr als 60% der Beitragssumme,
 - eine Hinterbliebenenrente,
 - eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder
 - eine Leistung bei Unfalltod abgesichert ist, werden diese Risiken nicht in die Versicherung für die ausgleichsberechtigten Person aufgenommen. Der in diesem Fall gemäß

⁷ Ausnahme: wenn gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG eine bestehende Versicherung aufgestockt wird.

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung erfolgt bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

- (2) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- (3) Die für die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person zur Anwendung kommenden Rechnungsgrundlagen werden im individuellen Teilungsvorschlag angegeben.
- (4) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- (5) Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- (6) Bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- (7) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- (8) Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen.
- (9) Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung wird die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- (10) Bei Verträgen mit einer gesetzlichen Beitrags-erhaltsgarantie wird diese in Höhe des auszugleichenden Wert gemäß Ziffer 3d) gewährt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gemäß Ziffer 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der auszugleichende Wert gemäß Ziffer 3d), jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.